



**Bekanntgabe der Beschlüsse und der Ergebnisse aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 26. April 2021
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel -**

Öffentlich

- 58 -

Änderung des Stellenplans im Rahmen des Haushaltsplans sowie
Änderung der Stellenübersichten des Theaters und der Entsorgungsbetriebe
für die Haushaltsjahre 201/2022
(Drucks. 22)

Beschluss (einstimmig):

1. Für die Haushaltsjahre 2021/2022 gilt der Stellenplan 2020 mit den beschlossenen Änderungen als Bestandteil des Haushaltsplans 2021/2022.
2. Für die Wirtschaftsjahre 2021/2022 gelten die Stellenübersichten 2020 des Theaters und der Entsorgungsbetriebe mit den beschlossenen Änderungen als Bestandteil der Wirtschaftspläne 2021/2022.

- 59 -

Erledigung der Anträge aus der Mitte des Gemeinderats zum Haushaltsplan
für die Haushaltsjahre 2021/2022
(Drucks. 23, 23 a)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat zu den Anträgen ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen bis 23. September 2021 Zwischen- oder Endberichte vorzulegen beziehungsweise die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Das überarbeitete Verzeichnis über die Budgets und Deckungsfähigkeiten sowie die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung, entsprechend der Anlage zum Schreiben des Bürgermeistersamts - Dezernat II - vom 19. April 2021, wird genehmigt.
3. Alle Sachbeschlüsse, die im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2021/2022 zu fassen sind, werden gemäß den Zuständigkeitsregelungen separat durch die zuständigen Gremien gefasst.

Hinsichtlich der Zuweisungen, Zuschüsse, Umlagen und Mitgliedsbeiträge (Anlage 1 zum Entwurf des Haushaltsplans 2021/2022) sollte ein genereller Sachbeschluss gefasst werden. Dies gilt mit Ausnahme der Zuschüsse nach der neuen Kulturförderrichtlinie. Für diese Zuschüsse wird das Fachamt eine separate Beschlussfassung im Rahmen eines Sachbeschlusses gemäß Gemeinderatsdrucksache Nr. 104 veranlassen. Für den generellen Sachbeschluss schlägt die Verwaltung folgenden Wortlaut vor:

- a) Der Gemeinderat bewilligt hiermit anstelle des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses die in Anlage 1 zum Haushaltsplan 2021/2022 aufgeführten Beträge für das Haushaltsjahr 2021/2022 mit Ausnahme der Zuschüsse nach der Kulturförderrichtlinie, soweit ein Sachbeschluss notwendig ist.
 - b) Etwaige Anträge der betroffenen Organisationen, die davon abweichen, sind abgelehnt.
 - c) Die jeweils zuständigen beschließenden Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Entscheidung des Gemeinderats abweichen.
4. Das Verzeichnis der Zuweisungen, Zuschüsse, Umlagen und Mitgliedsbeiträge zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022 wird entsprechend der heutigen Beschlüsse sowie des Sachbeschlusses bezüglich der Kulturförderung überarbeitet.
 5. Die Verwaltung wird ermächtigt, noch erforderliche Änderungen im Haushaltsplan aufgrund der Ergebnisse der Haushaltsplanberatungen vorzunehmen (Rücklagenentnahmen, Kreditaufnahmen, Neuberechnung von Zins- und Tilgungsleistungen, Anpassung der Internen Verrechnungen/Verrechnungsmodell).
 6. Entsprechend der in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021/2022 und mittelfristiger Finanzplanung 2020 bis 2025 fortgeschrieben. Zur Sitzung am 29. April 2021 werden eine geänderte Haushaltssatzung (inklusive wichtiger Anlagen) sowie die entsprechenden Änderungslisten vorgelegt.

- 60 -

Paula-Fuchs-Allee, 2. Bauabschnitt
-Entwurf und Kosten-
(Drucks. 62)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Entwurfsplanung für den Bauabschnitt 2.1 der Paula-Fuchs-Allee (mittlerer Straßenabschnitt) wird genehmigt.

2. Die Gesamtkosten für die Planung und Ausführung des Abschnitts BA 2.1 in Höhe von

Gesamtkosten netto	2.200.000 EUR
+ 19 % MwSt	418.000 EUR
<hr/>	
Gesamtkosten brutto	2.618.000 EUR
vorauss. Zuschuss LGVFG	1.086.600 EUR
vorauss. Anteil Stadt Heilbronn	1.531.400 EUR

werden vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsreste 2020 und Haushaltsmittel für 2021 genehmigt.

3. Die Kostenannahme für den Abschnitt BA 2.2 in Höhe von

Gesamtkosten netto	22.940.000 EUR
+ 19 % MwSt	4.358.600 EUR
<hr/>	
Gesamtkosten brutto (rd.)	27.300.000EUR
vorauss. Zuschuss LGVFG	10.415.290 EUR
vorauss. Anteil Stadt Heilbronn	16.884.710 EUR

wird zur Kenntnis genommen.

- 61 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 02A/35 Heilbronn,
Kulturzentrum Weinsberger Straße
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 298/2020)

Ergebnis (17 Jastimmen, 22 Gegenstimmen):

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, wie es sich aus Gemeinderatsdrucksache Nr. 298/2020 ergibt, wird abgelehnt.



- 62 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 06B/23 Heilbronn,
Südbahnhof 4. Änderung
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 101)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 06B/23 Heilbronn Südbahnhof 4. Änderung zur Änderung des Bebauungsplans 06B/15 Südbahnhof Teilgebiet 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nrn. 12149, 12150 und 12152 wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan der Project GmbH vom 12. Februar 2021 umgrenzt.

2. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 06B/23 Heilbronn Südbahnhof 4. Änderung vom 12. Februar 2021 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan der Project GmbH vom 12. Februar 2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (2 Teile) des Architekturbüros Merz Objektbau, Aalen vom 8. Dezember 2020.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten

- die Begründung der Project GmbH vom 12. Februar 2021
- die artenschutzrechtliche Kontrolluntersuchung des Büros Pustal Landschaftsökologie und Planung vom 16. Juli 2020
- die fachtechnische Stellungnahme Verkehr des Büros Karajan Ingenieure vom 21. Juli 2020 sowie
- die schalltechnische Untersuchung des Büros FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz vom 25. August 2020 zugrunde.

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.

4. Dem Entwurf des beigefügten Durchführungsvertrages wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, den beigefügten Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

- 63 -

Bebauungsplan 03/27 Heilbronn, Westlich Alter Friedhof
-Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 90)

Beschluss (1 Enthaltung):

1. Dem Bebauungsplan 03/27 Heilbronn Westlich Alter Friedhof zur Änderung des Bebauungsplans 03/4 sowie der Ortsbausatzung 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nrn. 401/1 (Frauenweg) und 437/2 nach dem Lageplan des Büros Stadtlandplan vom 2. Februar 2021 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan des Büros Stadtlandplan vom 2. Februar 2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung des Büros Stadtlandplan vom 2. Februar 2021,
 - der Gestaltungsplan des Büros Stadtlandplan vom 2. Februar 2021,
 - der Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung Simon vom 1. Oktober 2013 und
 - die Überprüfung des Fachbeitrags Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung Simon vom 30. Juli 2019.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.

- 64 -

Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn;
Fortschreibung für das Teilgebiet Neckarbogen Schule
-Entwurfsbeschluss-
und
Bebauungsplan 19/23 Heilbronn, Schule Neckarbogen
-Entwurfsbeschluss-
(Drucks. 102)

Beschluss (1 Gegenstimme):

1. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet Neckarbogen Schule vom 14. August 2020 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Es gilt die Begründung vom 24. Februar 2021 mit Umweltbericht vom 17. Februar 2021.

2. Der Bebauungsplan 19/23 Heilbronn Schule Neckarbogen für die Flurstücke

im Geltungsbereich A (Gemarkung Heilbronn): Nr. 12207,
im Geltungsbereich B (Gemarkung Heilbronn): Nr. 1/53 (teilweise),
im Geltungsbereich C (Gemarkung Heilbronn): Nr. 1/77 (teilweise)

wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 22. Februar 2021 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Dem Bebauungsplan liegen

- die Begründung vom 22. Februar 2021 mit
 - Umweltbericht des Büros AGL aus Leingarten vom 17. Februar 2021,
 - der städtebaulichen Rahmenplan „Modellprojekt Neckarbogen“ vom 30. Oktober 2013 unter Berücksichtigung der weitergeführten Planungen zur Bundesgartenschau 2019,
 - die schalltechnische Untersuchung vom 14. Juli 2020 des Büros Heine + Jud aus Stuttgart mit ergänzender Stellungnahme vom 11. September 2020,
 - die Artenschutzkonzeption „Bebauungspläne im Bereich des Heilbronner Neckarbogens“ vom November 2020 des Büros ATP Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung aus Filderstadt,
 - die lufthygienische Untersuchung vom 28. Juli 2014 mit ergänzender Stellungnahme vom 30. Juni 2020 des Ingenieurbüros Rau aus Heilbronn sowie
 - das Klimagutachten des Ingenieurbüros Rau aus Heilbronn vom 30. Juli 2014 zugrunde.
3. Die vom Gemeinderat am 24. Juli 2013 beschlossenen planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß beiliegender Tabelle vom 22. Januar 2021 neu zugeordnet.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.



- 65 -

Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den
Bereich Südwestlich Saarlandkreisel, Heilbronn-Böckingen
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 84)

Beschluss (einstimmig):

Satzung über die nochmalige Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Bereich „Südwestlich Saarlandkreisel“ (Flurstücke Nrn. 1361, 1362/1, 1362/2),
Heilbronn-Böckingen

Aufgrund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am
26. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Südwestlich Saarlandkreisel“
(Flurstücke Nrn. 1361, 1362/1, 1362/2) - in Kraft seit 9. Mai 2018 - wird nochmals um ein
weiteres Jahr verlängert.